

Kaminfegertarif

Vom 6. November 1995 (Stand 1. Mai 2009)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 20 des Brandschutzgesetzes vom 7. Mai 1995¹⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Zweck*

¹ Dieser Tarif ordnet die Entschädigung für die den Kaminfegern übertragenen Reinigungsarbeiten einschliesslich der mit dieser Aufgabe verbundenen Meldung von feuerpolizeilichen Mängeln.

Art. 2 *Reinigungsmethode*

¹ Der Kaminfeger wendet jene Reinigungsmethode an, die eine fachgemässe Reinigung gewährleistet.

2. Entschädigung

Art. 3 * *Bemessung der Entschädigung*

¹ Die Entschädigung bemisst sich nach Richtzeiten und Grundtaxe oder nach effektivem Zeitaufwand und Grundtaxe.

Art. 4 * *Tarif nach Richtzeit*

¹ Die Richtzeit entspricht einem durchschnittlichen Zeitaufwand bei einem normalen Verschmutzungsgrad. Mit der Richtzeit werden abgegolten:

- a. objektbezogene Reinigungskosten;
- b. Benützung von Geräten, Werkzeugen und Maschinen;
- c. Beratung und Inkasso;
- d. Meldungen nach Artikel 19 des Brandschutzgesetzes.

² Wird die Richtzeit aus Gründen, die in der Anlage liegen, um mehr als 20 Prozent, mindestens aber 10 Minuten, über- oder unterschritten, so ist nach effektivem Zeitaufwand und Grundtaxe abzurechnen.

¹⁾ GS V C/1/1

V C/4/1

Art. 5 *Tarif nach Aufwand **

¹ Die Entschädigung nach Aufwand wird für Arbeiten angewendet, für die keine feste Richtzeit vorgesehen ist. Mit der Entschädigung nach effektivem Zeitaufwand werden abgegolten: *

- a. Reinigungskosten je Person im Objekt für Arbeiten an der Feuerungsanlage;
- b. Benützung von Geräten, Werkzeugen und Maschinen;
- c. Beratung und Inkasso;
- d. Meldungen nach Artikel 19 des Brandschutzgesetzes.

Art. 6 *Grundtaxe*

¹ Mit der Grundtaxe wird ein Teil jener Kosten abgegolten, welche dem einzelnen Reinigungsobjekt nicht direkt zugerechnet werden können (Arbeitsweg, Reinigungsanzeige, Arbeitsvorbereitung und Arbeitsanweisungen, Feuerpolizeirapportwesen, Bereitstellen und Versorgen der Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge und Maschinen, Abrechnung, Arbeitspausen und persönliche Reinigung des Kaminfegers gemäss Gesamtarbeitsvertrag).

² Die Grundtaxe darf nur einmal pro selbstständigen Haushalt verrechnet werden. Sie beträgt:

- a. ab 1. Januar 1996 5 Minuten pro Haus
- b. ab 1. Januar 1997 10 Minuten pro Haus
- c. ab 1. Januar 1998 15 Minuten²⁾ pro Haus

³ Bei Mehrfamilienhäusern mit Einzelfeuerungen, die im gleichen Arbeitsgang gereinigt werden, beträgt die Grundtaxe 5 Minuten pro Wohnung, ab 1. Januar 1998 mindestens 15 Minuten³⁾ pro Mehrfamilienhaus.

Art. 7 *Zusatzarbeiten*

¹ Zusatzarbeiten dürfen nur mit dem Einverständnis von Eigentümer, Mieter oder deren Vertreter ausgeführt werden. Zusatzarbeiten sind nicht vorgeschrieben.

² Alkalische Heizkesselreinigungen, die aus Umweltschutz- und Energiespargründen empfohlen werden, erfolgen nur nach Absprache mit dem Anlagebesitzer.

Art. 8 *Besondere Fälle*

¹ Bei Reinigungsarbeiten in Siedlungen abseits von mit Motorfahrzeugen befahrbaren Strassen kann die benötigte Fusswegzeit nach Aufwand berechnet werden. Die aufgewendete Zeit wird auf die gereinigten Objekte aufgeteilt. Dasselbe gilt für Fahrbewilligungsgebühren und Transportkosten.

²⁾ Gemäss Änderung des Tarifanhangs vom 11. Juni 2002 ab 1. Juli 2002 17 Minuten

³⁾ Gemäss Änderung des Tarifanhangs vom 11. Juni 2002 ab 1. Juli 2002 17 Minuten

Art. 9 *Unmöglichkeit der Reinigung*

¹ Kann die ordentlich angekündigte Reinigung aus Verschulden des Eigentümers oder des Mieters nicht erfolgen, kann die Grundtaxe verrechnet werden.

Art. 10 *Überzeit*

¹ Für angeforderte Arbeiten ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit können folgende Zuschläge erhoben werden:

Überzeit (18.00–20.00, 6.00–7.00 Uhr): 25 Prozent der Entschädigung nach Tarif; Samstags- und Nacharbeit (20.00–6.00 Uhr): 50 Prozent der Entschädigung nach Tarif; Sonntagsarbeit: 100 Prozent der Entschädigung nach Tarif.

Art. 11 *Sonderkosten*

¹ Gesamtarbeitsvertraglich vereinbarte und von der Glarner Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr anerkannte Sonderentschädigungen für spezielle Arbeiten (insbesondere das Einsteigen in Kessel) können zusätzlich verrechnet werden.

² Das benötigte Verbrauchsmaterial ist in der Entschädigung eingeschlossen; ausgenommen sind objektbezogene Kosten, insbesondere für Gas, Schlammmaterial und Konservierungsmittel.

Art. 12 *Rechnungsstellung*

¹ Der Kaminfeger muss dem Kunden eine detaillierte Rechnung bzw. einen detaillierten Arbeitsrapport aushändigen. Dieses Formular muss den Richtlinien der Glarner Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr entsprechen.

3. Schlussbestimmungen

Art. 13 *Einführung des Tarifs*

¹ Die jährliche Erhöhung pro Objekt darf bis zur Erreichung des ab 1. Januar 1998 geltenden Tarifs 10 Prozent pro Jahr nicht übersteigen.

Art. 14 *Beanstandungen*

¹ Beanstandungen über Arbeitsausführungen und Verhalten des Kaminfegers sind an die zuständige Gemeindebehörde zu richten.

V C/4/1

Art. 15 *Rechtsschutz*

¹ Gegen Rechnungen, die aufgrund dieses Tarifes gestellt werden, kann innert 30 Tagen bei der Verwaltungskommission der Kantonalen Sachversicherung Beschwerde erhoben werden. Nach unbenütztem Fristablauf stellen diese Rechnungen vollstreckbare Entscheide im Sinne von Artikel 129 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes⁴⁾ dar.

Art. 16 *Inkrafttreten*

¹ Dieser Tarif samt Tarifanhang tritt auf den 1. Januar 1996 in Kraft. Er ersetzt den Kaminfegertarif vom 11. September 1993.

⁴⁾ GS III G/1

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
01.05.2007	01.05.2007	Art. 3	totalrevidiert	SBE X/4 205
01.05.2007	01.05.2007	Art. 4	totalrevidiert	SBE X/4 205
01.05.2007	01.05.2007	Art. 5	Sachüberschrift geänd.	SBE X/4 205
01.05.2007	01.05.2007	Art. 5 Abs. 1	geändert	SBE X/4 205

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 3	01.05.2007	01.05.2007	totalrevidiert	SBE X/4 205
Art. 4	01.05.2007	01.05.2007	totalrevidiert	SBE X/4 205
Art. 5	01.05.2007	01.05.2007	Sachüberschrift geänd.	SBE X/4 205
Art. 5 Abs. 1	01.05.2007	01.05.2007	geändert	SBE X/4 205